

### **Begründung**

In § 12 MVG-Ausführungsgesetz ist bislang geregelt, dass die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels jeweils 2 Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Gesamtausschuss der Landeskirche wählen.

Durch die Neustrukturierung und damit einhergehenden Reduzierung der Propstsprengel von 5 auf 2 bedarf diese Regelung einer Anpassung. Sachdienlich erscheint hier, die gewachsenen Strukturen in den Mitarbeitervertretungen selbst und zwischen den einzelnen Mitarbeitervertretungen untereinander aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck sollen die jeweiligen Gebiete, aus denen die Mitarbeitervertretungen die Mitglieder wählen, beibehalten werden.

Dies macht eine lediglich sprachliche Anpassung der Regelung in Absatz 1 notwendig. In Satz 2 erfolgt hierzu die Bezugnahme auf die „Gebiete der früheren Propstsprengel“ unter klarstellender Aufzählung dieser. In Satz 3 entfällt das Wort „Propstsprengels“ und wird durch eine Bezugnahme auf die Gebiete nach Satz 2 ersetzt.

Eine inhaltliche Änderung der Regelung erfolgt nicht. Sowohl die Anzahl der von den Mitarbeitervertretungen zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gesamtausschusses der Landeskirche als auch das Procedere bleiben gleich.